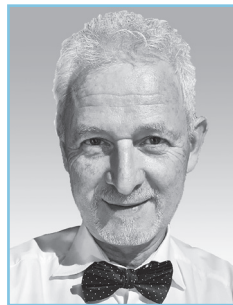


Editorial

Herausgeber
Harald Minisini, Aidenbach und Burkhard Engler, Schmadebeck



Liebe Leserinnen und Leser,
geplant war, dass zum 1. Dezember 2023 die neuen Vollstreckungsformulare genutzt werden müssen. Da einerseits der IT-Bereich es wohl nicht schafft, bis zu diesem Zeitpunkt die vorhandenen Systeme umzustellen und andererseits diverse handwerkliche Fehler offenbar wurden, liegt ein Referentenentwurf vor, der die Schwachstellen beheben soll. Dieser Infobrief liefert Einblick in die geplanten Änderungen.

Außerdem starten wir in dieser Ausgabe eine detaillierte Serie zum Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft, Verhaftung bis hin zur gläubigerseitigen Auswertung der Vermögensauskunft.

Ihre Herausgeber

Harald Minisini und Burkhard Engler

Inhalt

Editorial

Aktuelles

Die neuen ZV-Formulare und das gesetzgeberische Chaos ist fast perfekt...2

Das Verfahren auf Abnahme der Vermögensauskunft – Teil 1

Die Vermögensauskunft5

Ausblick



Harald Minisini, Aidenbach

Die neuen ZV-Formulare und das gesetzgeberische Chaos ist fast perfekt...

In den letzten Infobriefen wurden die neuen Formulare in der Vollstreckung vorgestellt und auch diverse Schwachstellen aufgezeigt. Einige dieser Schwachstellen – natürlich nicht ansatzweise alle – sollen nun behoben werden. Dies sieht zumindest der Referentenentwurf: „Verordnung zur Änderung der ZVfV vom 3.8.2023“ so vor. Folgende Änderungen – auszugsweise – sollen die Formulare erhalten:

- Austausch des sinnfreien Wortes „Ansprechpartner“ durch die korrekte Bezeichnung Auftraggeber bzw. Antragsteller (wobei sich immer noch nicht genau aus den Formularen ergibt, wer das sein soll),
- Geburtsdatum des Schuldners,
- Ergänzung der Safe-ID,
- Anpassung zum Lastschriftmandat,
- Auswahl, dass Drittauskünfte nur eingeholt werden sollen, falls der Schuldner nicht zur VAK erscheint,
- Klarstellung, dass Forderungsaufstellung nicht pro Titel eingereicht werden muss,
- Erkenntnis, dass Zwischensummen und Gesamtsumme in der Forderungsaufstellung sinnvoll wären.

Weiterhin fehlen sprachliche Anpassungen zur Ein- und Mehrzahl von Gläubiger, Schuldner, Vollstreckungstitel und Forderungsaufstellung.

Auch fehlen nach wie vor substantiierte Antragsmöglichkeiten zu den Anträgen nach §§ 850c Abs. 2, Abs. 6, 850d und 850f Abs. 2 ZPO. Es sollte doch weiterhin der Dispositionsmaxime des Gläubigers entsprechen, dass dieser beispielsweise das Kind des Schuldners vollständig oder nur zur Hälfte unberücksichtigt haben will. Ohne entsprechenden Antrag des Gläubigers, fehlt jedoch die Beschwerde, sollte das Gericht anderweitig entscheiden. Auch aus den Antragsseiten ergibt sich mit keinem Wort, wer eigentlich Antragsteller sein soll.

Insgesamt hat man den Eindruck, dass juristisches Basiswissen immer mehr in den Hintergrund rückt. In jedem Fall steht fest, dass der Referentenentwurf wahrlich nicht alle handwerklichen Schwachstellen an den Formularen beseitigt.

Der Referentenentwurf vom 3.8.2023 sieht für die Verwendung der modifizierten Formulare folgende Übergangsvorschrift vor:

§ 6 Übergangsregelung

(1) Für Vollstreckungsaufträge an Gerichtsvollzieher zur Zwangsvollstreckung wegen privatrechtlicher Geldforderungen, die vor dem 1. Juni 2024 gestellt werden, dürfen diejenigen Formulare weiter genutzt werden, die durch diese Verordnung in der Fassung vom 16. Dezember 2022 für solche Aufträge bestimmt sind. Ist für Vollstreckungsaufträge an Gerichtsvollzieher zur Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen die Nutzung der Formulare der Anlagen 1 und 6 verbindlich, so müssen diese Formulare erst für solche Vollstreckungsaufträge genutzt werden, die ab dem 1. Juni 2024 gestellt werden.

(2) Für Anträge auf Erlass einer richterlichen Durchsuchungsanordnung nach

Geplante Änderungen in den Formularen

Weiterhin fehlen ...

Referentenentwurf vom 3.8.2023 – Übergangsregelung

§ 758a Absatz 1 der Zivilprozessordnung, auf Erlass eines Pfändungsbeschlusses nach § 829 der Zivilprozessordnung sowie auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses nach den §§ 829 und 835 der Zivilprozessordnung, die vor dem 1. Juni 2024 gestellt werden, dürfen diejenigen Formulare weiter genutzt werden, die durch diese Verordnung in der Fassung vom 16. Dezember 2022 für solche Anträge bestimmt sind.

2. Die Anlagen 1 bis 8 erhalten jeweils die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Diese Übergangsregelung würde also bedeuten, dass zunächst die fehlerhaften „neuen“ Formulare bis zum 1.6.2024 weitergenutzt werden dürfen und man, sobald die berichtigten „neuen“ Formulare vorliegen, bis zum 1.6.2024 ein Wahlrecht hat, welches man verwenden will.

Nach dem Referentenentwurf vom 3.8.2023 wäre es aber so, dass jedenfalls die „alten“ Formulare nur noch bis zum 30.11.2023 verwendet werden dürfen und sodann zwingend ab 1.12.2023 die ersichtlich handwerklich schlecht gemachten „neuen“ Formulare.

Als wäre das nicht bereits alles kompliziert genug, so liegt ein weiterer Referentenentwurf über eine Verordnung zur Änderung der ZVfV vom 15.9.2023 vor. Zum Hintergrund dieses erneuten Referentenentwurfes wird dort wie folgt ausgeführt:

Zum Hintergrund des Referentenentwurfs vom 15.9.2023:

A. Problem und Ziel

Die Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2368) enthält in § 6 eine Übergangsregelung für die Nutzung der bisherigen Formulare für die Zwangsvollstreckung für Anträge, die vor dem 1. Dezember 2023 gestellt werden. Das Ende der Übergangsregelung zum Jahresende ist mit Blick auf die vermehrt erforderlichen Antragstellungen zu diesem Zeitpunkt problematisch. Voraussichtlich kann auch eine vollständige Anpassung der IT-Verfahren auf die neuen Formulare nicht rechtzeitig erfolgen. Die Übergangsfrist für die Nutzung der bisherigen Formulare soll deshalb verlängert werden. In diesem Kontext soll der Entwurf auch zur Erreichung von Ziel 16 der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung beitragen, auf allen Ebenen leistungsfähige Institutionen aufzubauen.

B. Lösung

Die Übergangsregelung, die die Nutzung der Formulare nach der Zwangsvollstreckungsformularverordnung sowie nach der Gerichtsvollzieherformular-Verordnung in der jeweils bis zum 21. Dezember 2022 geltenden Fassung regelt, soll bis zum 1. Mai 2025 verlängert werden, um den Beteiligten mehr Zeit für die Anpassung ihrer IT-Systeme einzuräumen. Diese Übergangsregelung würde ansonsten am 30. November 2023 auslaufen.

In einem gesonderten Vorhaben sollen Vorschläge der Praxis zur Verbesserung der Formulare aufgegriffen werden.

C. Alternativen

Keine.

Folgen

weiterer Referentenentwurf
vom 15.9.2023

Die Übergangsregelung in diesem Referentenentwurf lautet nunmehr wie folgt:

§ 6 Übergangsregelung

(1) Für Vollstreckungsaufträge an Gerichtsvollzieher zur Zwangsvollstreckung wegen privatrechtlicher Geldforderungen, die vor dem 1. Mai 2025 gestellt werden, dürfen diejenigen Formulare weiter genutzt werden, die durch die Gerichtsvollzieherformular-Verordnung vom 28. September 2015 (BGBl. I S. 1586), die durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591) geändert worden ist, für solche Aufträge bestimmt sind. Ist für Vollstreckungsaufträge an Gerichtsvollzieher zur Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen die Nutzung der Formulare der Anlagen 1 und 6 verbindlich, so müssen diese Formulare erst für solche Vollstreckungsaufträge genutzt werden, die ab dem 1. Mai 2025 gestellt werden.

(2) Für Anträge auf Erlass einer richterlichen Durchsuchungsanordnung nach § 758a Absatz 1 der Zivilprozessordnung, auf Erlass eines Pfändungsbeschlusses nach § 829 der Zivilprozessordnung sowie auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses nach den §§ 829 und 835 der Zivilprozessordnung, die vor dem 1. Mai 2025 gestellt werden, dürfen diejenigen Formulare weiter genutzt werden, die durch die Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung vom 23. August 2012 (BGBl. I S. 1822), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Juni 2014 (BGBl. I S. 754) geändert worden ist, für solche Anträge bestimmt sind.

Tritt diese Verordnung tatsächlich so in Kraft, was zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieses Infobriefes noch nicht absehbar ist, so bedeutet dies, dass nunmehr auch die „alten“ Formulare weiterhin bis zum 30.4.2025 neben den „neuen“ und den „berichtigten neuen“ Formularen benutzt werden können.

In der Praxis wird wesentlich von Bedeutung sein, welches Formular die Softwarehersteller zur Verfügung stellen und wann. Wenn man sich also bewusst – vorausgesetzt die Übergangsregelung tritt so in Kraft – für die Nutzung der „alten“ Formulare entscheidet, gilt es bei der Einspielung von Updates aufzupassen, um nicht Gefahr zu laufen, nur noch die neuen Formulare im System zu haben.

Wenn man sich vor Augen führt, welche Raketenwissenschaft es offenbar für den Gesetzgeber bedeutet, drei „neue“ und praxistaugliche Formulare zu entwickeln und dazu fast im Monatstakt neue Verordnungen entwerfen lässt, dann denkt man unweigerlich an die Bibelstelle bei Lukas 23:34: „Vater, vergib ihnen, denn sie wissen nicht, was sie tun.“

Zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Infobriefes gilt jedoch weiterhin die bisherige Übergangsregelung, wonach die „alten“ Formulare nur noch bis zum 30.11.2023 verwendet werden dürfen. Ob dies der Gesetzgeber noch im Blick hat?

Etwas erfreulicher gestaltet sich ein weiterer Referentenentwurf: Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung vom 19.9.2023. Darin soll nunmehr der bisher dilettantische elektronische Rechtsverkehr in der Zwangsvollstreckung verbessert werden.

Erfreulich ist dieser Referentenentwurf deshalb, weil hier die „Handbremse“ gelöst wird und sodann, im Falle des Inkrafttretens in dieser Form, sämtliche Titel und unabhängig der titulierten Forderungshöhe zugelassen werden. Es soll also ausreichend sein, wenn der Titel als elektronisches Dokument vorgelegt wird.

Auch Regelungen zur Quittierung von Zahlungen im Falle des elektronischen Titels sowie zur Geldempfangsvollmacht werden getroffen.

Übergangsregelung Referentenentwurf vom 15.9.2023

Folgen

Was Stand Anfang Oktober 2023 gilt

Referentenentwurf 19.9.2023: Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung

Aktuelles

Bislang nicht nachvollziehbar ist, weshalb wohl immer noch für den Antrag auf Erlass eines Haftbefehls sowie Durchsuchungsbeschluss die Vorlage des Originaltitels erforderlich sein soll. Vielleicht hat hier der Gesetzgeber ein Einsehen und benötigt nicht wiederum zig Ergänzungsverordnungen im Nachgang.

Ebenfalls fehlen noch Regelungen zu den „Exoten“, wie Ersatzvornahmestreckung nach § 887 ZPO, Zwangsgeldvollstreckung nach § 888 ZPO sowie für Bestrafungsanträge nach § 890 ZPO. Auch hier ist nicht einzusehen, weshalb dies nicht gleichlautend geregelt werden kann.

Wir halten Sie natürlich über die weiteren Entwicklungen auf dem Laufenden.

Das Verfahren auf Abnahme der Vermögensauskunft – Teil 1

Burkhard Engler, Schmadebeck

Die Vermögensauskunft

I. Allgemeines

Die Abgabe der Vermögensauskunft gehört für den Schuldner mit zu den einschneidendsten Vollstreckungsmaßnahmen, da er damit u.a. kreditunwürdig wird.

Der Gläubiger hat das Wahlrecht im Vollstreckungsauftrag u.a.

- zur Abnahme der sofortigen Vermögensauskunft gemäß §§ 802a, 802f ZPO ohne vorherigen Pfändungsversuch oder
- im Rahmen eines Kombi-Auftrages gemäß §§ 802c, 807 ZPO nach vorherigem Pfändungsversuch.

Grundlage für die Abgabe der Vermögensauskunft ist ein entsprechend an den Gerichtsvollzieher gerichteter Vollstreckungsauftrag (§§ 754, 802a Abs. 2 Nr. 2 ZPO). Das Verfahren findet nicht von Amts wegen statt.

Der Schuldner ist demnach verpflichtet, zum Zwecke der Vollstreckung einer Geldforderung auf Verlangen des Gerichtsvollziehers Auskunft über sein Vermögen zu erteilen, damit der Gläubiger mit Hilfe des Gerichtsvollziehers schneller erfolgversprechende Zugriffsmöglichkeiten erkennt. Oftmals weiß der Gläubiger nicht, welches vollstreckbare Schuldnervermögen vorhanden ist.

Hinzu kommt, dass sich der Schuldner bei einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt gemäß § 156 StGB strafbar macht. Strafrechtlich geahndet wird dieses mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe.

Generelle Voraussetzungen für den Antrag auf Abnahme der Vermögensauskunft sind

- Titel
- Klausel
- Zustellung

Achtung!

Bei Titeln wie z.B. Kostenfestsetzungsbeschlüssen gemäß §§ 104, 106 ZPO (nicht bei Kostenfestsetzungsbeschlüssen im vereinfachten Verfahren gemäß § 105 ZPO), notariellen Urkunden, notariellen Kostenberechnungen ist die Wartefrist von zwei Wochen gemäß § 798 ZPO zu beachten!

Wahlrecht Gläubiger

Grundlage für Abgabe

§ 156 StGB

Voraussetzungen

Wartefrist

Das Verfahren auf Abnahme der Vermögensauskunft – Teil 1

In der Vergangenheit war umstritten, ob die Abnahme der Vermögensauskunft auch im Rahmen der Sicherungsvollstreckung gemäß § 720a ZPO möglich ist. Dieses hat der BGH bejaht.

Der Gläubiger kann im Rahmen der Sicherungsvollstreckung gemäß § 720a ZPO von dem Schuldner auch die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO verlangen (BGH, 26.10.2006, I ZB 113/05).

Einschränkung!

Ist beim Schuldner ein Insolvenzverfahren anhängig, ist wegen Unzulässigkeit der Einzelvollstreckung nach § 89 InsO auch das Offenbarungsverfahren unzulässig (BGH NJW-RR 2012, S. 1433).

Besteht eine Mehrheit von Gläubigern, darf jeder sein eigenes Verfahren betreiben.

Im Gegensatz zur Vergangenheit ist es für die Abnahme der Vermögensauskunft nicht notwendig, dass ein Pfändungsversuch erfolglos gewesen ist oder überhaupt stattgefunden hat (Kommentar ZPO, Anders/Gehle, 80. Auflage 2022, § 802c, Rd. Nr. 9).

II. Verfahrensablauf

Wie bereits anfangs dargestellt, beginnt das Verfahren auf Abnahme der Vermögensauskunft mit dem Auftrag des Gläubigers an den Gerichtsvollzieher.

Der Regelfall ist, dass der Gerichtsvollzieher dem Schuldner zur Abnahme der Vermögensauskunft für die Begleichung der Forderung eine **Frist von zwei Wochen** setzt (§ 802f Abs. 1 ZPO). Zugleich bestimmt er für den Fall, dass die Forderung nach Fristablauf nicht vollständig beglichen ist, alsbald nach Fristablauf einen Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft und lädt den Schuldner zu diesem Termin in seine Geschäftsräume.

Der Gerichtsvollzieher kann jedoch auch bestimmen, dass die Abgabe der Vermögensauskunft in der Wohnung des Schuldners stattfindet (§ 802f Abs. 2 ZPO).

Der Schuldner muss alle ihm gehörenden Vermögensgegenstände angeben.

Die Angaben müssen so genau und vollständig sein, dass der Gläubiger anhand dieser Angaben sofort seinen Zugriff erkennt und die entsprechenden weiteren Vollstreckungsmaßnahmen ergreifen kann.

Der Schuldner muss die in seinem Besitz befindlichen Sachen auch dann angeben, wenn sie ihm nicht gehören. Dabei muss er auch den Aufbewahrungsort genau bezeichnen (z.B. Dienstwagen) (OLG Zweibrücken NStZ-RR 2008, 173).

Für die Abnahme der Vermögensauskunft ist das **amtliche Formular verbindlich**.

Hat der Gläubiger die Möglichkeit, am Termin teilzunehmen?

Ja. (ZPO, Anders/Gehle, 80. Auflage 2022, § 802c Rd. Nr. 40)

Auch ist es möglich, dass der Gläubiger persönlich im Termin oder als Anlage zum Antrag auf Abnahme der Vermögensauskunft zusätzliche Fragen stellt (LG Heilbronn, MDR 1995, S. 1066; LG Mönchengladbach, JurBüro 2008, S. 552, §§ 58 Abs. 2, 136 Abs. 1 S. 3 GVGA).

§ 136 Abs. 1 S. 3 GVGA beinhaltet: „*Hat der Gläubiger mit dem Auftrag schriftlich Fragen eingereicht, die der Schuldner bei der Abnahme der Vermögensauskunft beantworten soll, fügt der Gerichtsvollzieher auch diesen Fragenkatalog der Ladung*

Sicherungsvollstreckung

Insolvenzverfahren

Start

Regelfall

Angaben des Schuldners

Abnahme Vermögensauskunft
Gläubiger beim Termin

Das Verfahren auf Abnahme der Vermögensauskunft – Teil 1

bei. Reicht der Gläubiger nach Auftragserteilung einen solchen Fragenkatalog ein, so übersendet der Gerichtsvollzieher dem Schuldner eine Ablichtung des Fragenkatalogs nachträglich formlos durch die Post unter Hinweis auf den Termin."

Zur Beantwortung von Zusatzfragen ist der Schuldner stets verpflichtet, wenn sie sachdienlich sind (LG Essen, Beschl. 29.8.2008, 16a T 69/08, JurBüro 2008, S. 666), was durch eine kurze Begründung der Fragen erfolgen kann.

Was können sachdienliche Fragen sein?

- Welche Steuerklasse hat der Schuldner?
(Begründung: Stellung eines etwaigen Nichtberücksichtigungsantrages)
- Sofern der Schuldner über eine Photovoltaikanlage verfügt, an welchen Netzanbieter liefert er die erzeugte Energie?
(Begründung: etwaige Pfändung des Anspruchs des Schuldners gegen den Energieanbieter)
- Sofern der Schuldner Mieter einer Wohnung ist, sind Name und Anschrift des Vermieters anzugeben (LG Leipzig JurBüro 2014, S. 604; LG Ansbach DGVZ 2017, S. 91)
(Begründung: etwaige Pfändung der Mietkaution bzw. Pfändung von Nebenkosten-erstattungen)
- Sofern der Schuldner über kein eigenes Konto verfügt, über wessen Konto (Name und Anschrift des Kontoinhabers) wickelt er seine Geldgeschäfte ab?
(Begründung: etwaige Pfändung des Auszahlungsanspruchs)
- Sofern der Schuldner Mitglied einer Wohnungsbaugesellschaft ist, sind Name und Anschrift und Mitgliedsnummer der Baugesellschaft anzugeben.
(Begründung: etwaige Pfändung von Genossenschaftsanteilen)

Lehnt der Gerichtsvollzieher die Stellung von Fragen ab, ist die Erinnerung gemäß § 766 ZPO statthaft.

Eine Ablehnung durch den Gerichtsvollzieher hat allerdings zu erfolgen, wenn die zusätzlich gestellten Fragen

- in der Vermögensauskunft ohnehin abgefragt werden,
- wenn sie nicht begründet sind,
- wenn sie ein umfassendes Ausforschungsverlangen des Gläubigers darstellen (LG Traunstein Rpfleger 1996, S. 34; LG Koblenz DGVZ 2006, S. 137; AG Langenfeld JurBüro 2011, S. 218).

Der Gerichtsvollzieher muss im Termin zur Abnahme der Vermögensauskunft das Verzeichnis mit dem Schuldner durchgehen.

Besteht gegebenenfalls eine Ergänzungspflicht des Schuldners?

Ja.

Sofern der Schuldner unvollständige, ungenaue, unrichtige oder sonst mangelhafte Auskünfte erteilt, hat er auf Verlangen des Gerichtsvollziehers oder des Gläubigers diese zu ergänzen (BGH NJOZ 2010, S. 6; LG Münster ZMR 2011, S. 923; AG Stade JurBüro 2018, S. 324).

Wer hat die Vermögensauskunft abzugeben?

a) In der Regel der Schuldner selbst.

Sachdienliche Zusatzfragen

Verzeichnis

Vermögensauskunft – wer muss sie abgeben?

Das Verfahren auf Abnahme der Vermögensauskunft – Teil 1

b) Handelt es sich bei dem Schuldner um einen **Minderjährigen**, muss der gesetzliche Vertreter die eidesstattliche Versicherung im Namen des Vertretenen abgeben (BayObLGZ 90, S. 322; OLG Köln Rpfleger 2000, S. 399).

c) Für eine aktive **GmbH** versichert der jetzige Geschäftsführer, nicht der frühere. Mangelt es an einem Nachfolger, hat der frühere die Vermögensauskunft abzugeben (LG Bochum, Rpfleger 2001, S. 442; AG Dachau JurBüro 2006, S. 551).

d) Sofern es sich bei dem Schuldner um einen **Betreuten** handelt, hat der Betreuer die eidesstattliche Versicherung nur dann abzugeben, wenn er das Schuldnervermögen verwaltet (LG Osnabrück DGVZ 2005, S. 128).

e) Bei einer **oHG** versichern die gesetzlichen Vertreter.

Welche besonderen Inhalte sollte die Vermögensauskunft enthalten:

- Der Schuldner muss bei **Rentenbezug** ihre Höhe und den Informationsstand über Art, Höhe und Fälligkeit angeben (BGH NJW-RR 2011, S. 283).
- Der Schuldner hat seinen **Arbeitgeber** zwingend anzugeben.
- Auch Gegenstände, die unter **Eigentumsvorbehalt** bezogen wurden, hat der Schuldner anzugeben.
- Ist der Schuldner Beteiligter an einer Erbengemeinschaft, hat er seinen **Erbanteil** zu benennen.
- Übt der Schuldner **Gelegenheitsarbeiten** aus, muss er sämtliche Arbeitgeber des letzten Jahres angeben (LG Bielefeld JurBüro 2004, S. 103).
- Verfügt der Schuldner über Geschäftsräume, hat er präzise das gesamte **Geschäftsinventar** anzugeben. Die Bezeichnung „diverse Möbel“ reicht nicht (LG Oldenburg, Rpfleger 1983, S. 163).
- Ist der Schuldner **selbstständig**, muss er sämtliche derzeitige Geschäftsbeziehungen und die der letzten zwölf Monate angeben (OLG München DGVZ 2002, S. 73).
- Hat der Schuldner **keinerlei Einnahmen**, muss er erklären, wovon er seinen Lebensunterhalt bestreitet (AG Chemnitz DGVZ 2009, S. 83).
- Handelt es sich bei dem Schuldner um einen **Makler**, so hat er die Aufträge im Einzelnen detailliert zu offenbaren (BGH NJW 1991, S. 2844).
- Hat der Schuldner eine **Mietkaution** geleistet, muss er zu ihr Angaben machen (AG Leipzig DGVZ 2012, S. 146).
- Verfügt der Schuldner nur über ein **Niedrigeinkommen**, muss er wegen einer evtl. Lohnverschleierung gemäß § 850h ZPO nähere Einzelheiten über Art und Umfang der Tätigkeit machen (LG Ravensburg JurBüro 2004, S. 104, AG Bremen JurBüro 2015, S. 211).
- Wegen eines **Pkw** muss er Angaben über die Eigentumsverhältnisse machen (LG Passau JurBüro 1996, S. 329).
- Handelt es sich bei dem Schuldner um einen **Rechtsanwalt**, muss er die Personalien seiner Honorarschuldner genau angeben (BGH NJW 2010, S. 1380).
- Ansprüche gegen Träger von **Sozialleistungen** und erhaltene, noch nicht verbrauchte Beträge jeglicher Art, muss der Schuldner ähnlich wie bei der Rente angeben (AG Eilenburg DGVZ 2016, S. 157).

besondere Inhalte

Das Verfahren auf Abnahme der Vermögensauskunft – Teil 1

- Bei vom Schuldner durchgeführter **Schwarzarbeit** muss der Schuldner auch dann Fragen beantworten, wenn er damit eine Straftat offenbaren müsste, allerdings besteht dann ein Verwertungsverbot im Strafprozess (BVerfG WM 2008, S. 989).

Wann erfolgt eine Eintragung in das Schuldnerverzeichnis?

Der zuständige Gerichtsvollzieher ordnet gemäß § 882c ZPO von Amts wegen die Eintragung des Schuldners in das Schuldnerverzeichnis an, wenn

- der Schuldner seiner Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nachgekommen ist,
- wenn eine Vollstreckung nach dem Inhalt des Vermögensverzeichnisses offensichtlich nicht geeignet wäre, zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers zu führen, auf dessen Antrag die Vermögensauskunft erteilt oder dem die erteilte Auskunft zugeleitet wurde oder
- der Schuldner dem Gerichtsvollzieher nicht innerhalb eines Monats nach Abgabe der Vermögensauskunft oder Bekanntgabe der Zuleitung nach § 802d Abs. 1 Satz 2 ZPO die vollständige Befriedigung des Gläubigers nachweist, auf dessen Antrag die Vermögensauskunft erteilt oder dem die erteilte Auskunft zugeleitet wurde. Dieses gilt nicht, solange ein Zahlungsplan nach § 802b ZPO festgesetzt und nicht hinfällig ist.

Die Anordnung der Eintragung des Schuldners in das Schuldnerverzeichnis ist Teil des Vollstreckungsverfahrens.

Die Eintragungsanordnung soll kurz begründet werden. Der Gerichtsvollzieher stellt sie dem Schuldner von Amts wegen zu.

Gegen die Eintragungsanordnung kann der Schuldner innerhalb von **zwei Wochen** seit Bekanntgabe **Widerspruch** beim zuständigen Vollstreckungsgericht einlegen (§ 882d ZPO).

Eine Löschung im Schuldnerverzeichnis wird nach Ablauf von **drei Jahren** seit dem Tag der Eintragung von dem zentralen Vollstreckungsgericht nach 882h Abs. 1 ZPO gelöscht.

Von der Drei-Jahres-Frist kann abgewichen werden, wenn

- die vollständige Befriedigung des Gläubigers nachgewiesen ist,
- das Fehlen oder der Wegfall des Eintragungsgrundes bekannt geworden ist oder
- die Ausfertigung einer vollstreckbaren Entscheidung vorgelegt wird, aus der sich ergibt, dass die Eintragungsanordnung aufgehoben oder einstweilen eingestellt wird.

Ausblick

Die nächste Ausgabe des Infobriefes befasst sich mit der erneuten (seit 1. Januar 2022 „weiteren“) Vermögensauskunft sowie dem Verfahrensablauf bei Verweigerung bzw. Nichtabgabe der Vermögensauskunft.

Eintragung Schuldnerverzeichnis

Eintragungsanordnung

Löschung im Schuldnerverzeichnis

Impressum

Herausgeber:

Harald Minisini
Fuchsleite 12
94501 Aidenbach
info@mh-foma.de
www.vollstreckung-für-Anwälte.de

Burkhard Engler
Satower Straße 16
18236 Schmadebeck
Burkhard.Engler@gmx.de

Erscheinungsweise:

6x jährlich, nur als PDF, nicht im Print.

Bestellungen:

Über den Verlag unter
<https://kostenlos.anwaltverlag.de/fachgebiete/zwangsvollstreckung>.



DeutscherAnwaltVerlag

Rochusstraße 2–4 · 53123 Bonn

Tel.: 02 28-9 19 11-0 · Fax: 02 28-9 19 11-23

E-Mail: service@anwaltverlag.de

Hinweis:

Die Ausführungen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Sie stellen jedoch lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar. Die Eigenverantwortung für die Formulierung von Verträgen, Verfügungen und Schriftsätzen trägt der Benutzer. Herausgeber, Autoren und Verlag übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Infobrief enthaltenen Ausführungen.

Hinweise zum Urheberrecht:

Die Inhalte dieses Infobriefs wurden mit erheblichem Aufwand recherchiert und bearbeitet. Sie sind für den Abonnenten zur ausschließlichen Verwendung zu internen Zwecken bestimmt. Dementsprechend gilt Folgendes:

- Die schriftliche Verbreitung oder Veröffentlichung (auch in elektronischer Form) der Informationen aus diesem Infobrief darf nur unter vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Deutscher Anwaltverlag & Institut der Anwaltschaft GmbH erfolgen. In einem solchen Fall ist der Deutsche Anwaltverlag als Quelle zu benennen.
- Unter „Informationen“ sind alle inhaltlichen Informationen sowie bildliche oder tabellarische Darstellungen von Informationen aus diesem Infobrief zu verstehen.
- Jegliche Vervielfältigung der mit dem Infobrief überlassenen Daten, insbesondere das Kopieren auf Datenträger sowie das Bereitstellen und/oder Übertragen per Datenfernübertragung ist untersagt. Ausgenommen hiervon sind die mit der Nutzung einhergehenden, unabdingbaren flüchtigen Vervielfältigungen sowie das Herunterladen oder Ausdrucken der Daten zum ausschließlichen persönlichen Gebrauch. Vom Vervielfältigungsverbot ausgenommen ist ferner die Erstellung einer Sicherheitskopie, soweit dies für die Sicherung künftiger Benutzungen des Infobriefs zum vertraglich vorausgesetzten, ausschließlich persönlichen Gebrauch notwendig ist. Sicherheitskopien dürfen nur als eine solche verwendet werden.
- Es ist nicht gestattet den Infobrief im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit Dritten zur Verfügung zu stellen, sonst zugänglich zu machen, zu verbreiten und/oder öffentlich wiederzugeben.